

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 13.12.1842 publ. 17.12.1842

1. in den Fällen, wo Mündelgelder nicht zinsbar sind und aus diesem Grunde nach der Vorschrift gerichtlich deponirt werden müssen, bis weiter, ohne Unterschied, ob das Vermögen der Pupillen oder Curanden mehr oder weniger als 1000 Rthlr. beträgt, keine Depositionsgebühren berechnet werden sollen;
2. bei Berechnung der Depositionsgebühren alle Grotenbrüche bis zu einem halben Groten unbeachtet zu lassen, über einem halben Groten aber für einen vollen Groten anzusehen sind.

47) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. December, publ. den 17. December 1842.

Die Regierung findet sich veranlaßt, allen betr. das zur Er-
 Schiffsrhedern die bestehende, mitunter nicht langung eines
 gehörig beachtete, Vorschrift in Erinnerung zu Seepasses erfor-
 bringen, daß bei Nachsuchung eines Seepasses derliche Docu-
 das Eigenthum des Schiffes auch rücksichtlich ment des Eigen-
 aller etwaigen Mit-Eigenthümer urkundlich nach- thums des Schif-
 gewiesen und eidlich bestärkt werden muß. ses.

Es haben mithin diejenigen, welche diese Vorschrift nicht gehörig beachten, die durch die demnächst verlangte Herbeischaffung der das Eigenthum des Schiffes beweisenden Documente in der Ausfertigung der Schiffspapiere veranlaßte Verzögerung und die daraus für sie etwa